

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Postfach 101261 · 57012 Siegen

Regionalniederlassung Südwestfalen

Kontakt: Julia Barej
Telefon: 0271/3372-432
Fax: 0271/3372-295
E-Mail: julia.barej@strassen.nrw.de
Zeichen: B508/20.04.40/09-1847/SW/2143
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 18.01.2018

Oberbauerneuerung der B 508 in der Ortsdurchfahrt Kreuztal-Ferndorf mit Anlage von Geh- und Radwegen

hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG

1. Erläuterung des Bauvorhabens

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Südwestfalen, plant den Ausbau der Bundesstraße 508 in der Ortsdurchfahrt Kreuztal-Ferndorf, Station 1,510 bis 2,305, Abschnitt 1. Es werden richtungsgebundene Radwege, soweit möglich, in beide Fahrrichtungen hergestellt. Weiterhin werden städtische Gehwege erneuert bzw. zum Teil erstmalig angelegt. Die Maßnahme erstreckt sich auf den vorhandenen Straßenzug mit dem Ziel einer optimierten Verkehrsführung sowie eines aufgewerteten Erscheinungsbildes. Der Ausbaubereich der B 508 (Marburger Straße) befindet sich im Ortsteil Ferndorf der Stadt Kreuztal, im Kreis Siegen-Wittgenstein. Der Regionalplan (Stand: 11/2008) weist die B 508 als West-Ost-Achse des Streckenzuges der B 508/B 62 zwischen Kreuztal und Bad Laasphe als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr von besonderer Bedeutung aus.

Das Vorhaben stellt die Änderung bzw. Erweiterung einer bestehenden Bundesstraße gemäß § 9 UVPG dar. Um festzustellen, ob diese Baumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung unterzogen werden muss, hat die Regionalniederlassung Südwestfalen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

2. Daten und Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lageplan im Maßstab 1:250
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. ASP Stufe 1

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der B 508 in der Ortsdurchfahrt Kreuztal-Ferndorf auf einer Länge von 795 m. Die Fahrbahnbreite von 7,00 m wird zukünftig weiter bestehen bleiben. In Fahrtrichtung Kreuztal sieht die Planung einen getrennten Geh- und Radweg (Breite von 1,50 m bzw. 1,25 m) auf der nördlichen Straßenseite vor. Vor den zwei Bushaltestellen wird dieser als gemeinsamer Rad- und Gehweg ausgewiesen. In Fahrtrichtung Hilchenbach, südliche Straßenseite, wird der

Radfahrer parallel zur B 508 durch die Austraße geführt. Am östlichen Ende der Austraße wird ein straßenbegleitender getrennter Geh- und Radweg (Breite von 1,50 bzw. 1,25-1,60 m) neu angelegt. Der Ausbau findet vor allem im Bestand, das heißt in den Flächen des derzeitigen Straßenkörpers und der Nebenanlagen, statt. Von der Maßnahme sind randlich Gartenstrukturen betroffen, weiterhin müssen einige Straßenbäume für die Anlage des Geh- und Radweges gefällt werden. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 13.100 m²; durch die Anlage eines Geh- und Radweges wird eine Fläche von etwa 1.000 m² neu versiegelt. Die Gesamtbauzeit beträgt 2 Jahre. Die Wirkfaktoren beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der Planung. Neue betriebsbedingte Wirkungen entstehen nicht. Visuelle Veränderungen in der Ortsdurchfahrt wirken sich nicht signifikant auf das Landschaftsbild aus. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine Anpflanzung von Einzelbäumen neben dem neu anzulegenden Geh- und Radweg, so dass die Straße in das bestehende Landschaftsbild wie bisher eingebunden wird. Umweltbeeinträchtigungen werden durch Einhalten der einschlägigen Vorschriften auf ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Maß reduziert

3.2 Standort des Vorhabens

Zwar sind die Böden im Plangebiet als schutzwürdige, besonders schutzwürdige bzw. sehr schutzwürdige Böden ausgewiesen. Da der Ausbau der Ortsdurchfahrt aber weitgehend auf der Grundfläche des vorhandenen Verkehrskörpers durchgeführt wird, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bei fach- und sachgerechter Durchführung der Baumaßnahme nicht zu erwarten. Die Böden im Bereich der Maßnahme sind zudem stark anthropogen überprägt, so dass sie ihre natürliche Bodenfunktionen nicht mehr aufweisen. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop sind im betrachteten Trassenabschnitt nicht vorhanden. Auch weitere naturschutzrechtlich geschützte, punktuelle, linienhafte oder flächige Objekte (u.a. Landschafts- und Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) werden nicht berührt. Sonstige, naturschutzrelevante Beeinträchtigungen werden von dem geplanten Ausbau nicht verursacht. Insbesondere werden keine Habitate von planungsrelevanten Tierarten einschließlich der gesamten, nach europäischem Recht geschützten Vogelarten erheblich beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst. Die ermittelten Eingriffe können durchweg kompensiert werden. Daher sind die ermittelten Auswirkungen nicht entscheidungserheblich.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind – auch im Hinblick auf die Größen- und Leistungswerte der Nr. 14.3 bis 14.5 in Anlage 1 des UVPG - als gering zu bewerten. Wertvolle Landschaftsbestandteile oder Schutzgebiete sind nicht betroffen, umweltrechtliche Befreiungen sind nicht notwendig. Ebenso ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende B 508 sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 3 Nr. 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

4. Ergebnis und Begründung der Einzelfallprüfung

Erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Aufgestellt Netphen, 18.01.2018

Im Auftrag

Julia Barej